

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Rodenbach für den „Ruhewald Rodenbach“ vom 25.04.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat am 25.04.2024 Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –alle in der derzeit geltenden Fassung die folgende Entgeltsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rodenbach ist Träger des Friedhofes „Ruhewald Rodenbach“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

Baumart 1 Gemeinschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungspätzen je nach Baumgröße und Walddichte; Nutzungsdauer 30 Jahre

Baumart 2 Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungspätzen je nach Baumgröße und Walddichte ; Nutzungsdauer 30 Jahre verlängerbar auf 60 Jahre

Die grundsätzliche Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre incl. der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Die Nutzungszeit kann um 30 Jahre bei einem Familienbaum verlängert werden, entweder gleich bei Erwerb des Grundnutzungsrechtes oder auch später zu den in der dann geltenden Gebührensatzung

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- | | | | |
|----|---|------|--------|
| 1. | 1 Bestattungspatz an einem Gemeinschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro | 620,00 |
|----|---|------|--------|

In diesem Gebührensatz ist das Markierungsschild in der entsprechenden Größe nicht enthalten.

- | | | | |
|----|--|------|--------|
| 2. | Bestattungspatz an einem Gemeinschaftsbaum für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro | 210,00 |
|----|--|------|--------|

- | | | | |
|----|--|--|--|
| 3. | Bis zu 12 Bestattungspätze an einem Familien- / Freundschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre.
Kosten von z.Z. | | 2480,-€ (5 Plätze) - 6820,-€ (12 Plätze) |
|----|--|--|--|

Verlängerung um 30 Jahre	Euro	2.000,00
--------------------------	------	----------

Die zusätzlich anfallenden Bestattungsgebühren betragen

Je Bestattung	Euro	230,00
---------------	------	--------

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird die Gebühr auf festgesetzt <u>einschließlich</u> der Endreinigung.	Euro	125,00
--	------	--------

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben, und der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt
Rodenbach, den **25.04.2024**
Ortsgemeinde Rodenbach

Ausgefertigt
Rodenbach, den **27.04.2024**
Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstr. 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rodenbach, den **27.04.2024**

Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister